

## **Satzung über die Nutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schneverdingen (Obdachlosensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung vom 6. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und nur das Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtsform, Zweck und Anwendungsbereich
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume
- § 5 Hausordnung
- § 6 Belegungsänderungen
- § 7 Haftung
- § 8 Verwaltungszwang
- § 9 Gebühren
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Zweck und Anwendungsbereich**

- (1) Die Stadt Schneverdingen betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte im Sinne der Satzung sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Schneverdingen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume sowie weitere von der Stadt Schneverdingen angemietete Objekte.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte dienen nach Maßgabe der Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos oder nicht in der Lage sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft anzumieten.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Andere als die zugewiesenen Räume dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Stadt Schneverdingen nicht genutzt werden. Die Unterbringung begründet kein Mietverhältnis.

## **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Zur Aufnahme in eine Einrichtung bedarf es einer schriftlichen Einweisungsverfügung (Verwaltungsakt) nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG). In Notsituationen kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden, ist jedoch unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Eine Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht an der Unterkunft. Sie bestimmt Beginn, räumlichen Umfang und soweit möglich das zeitliche Ende des Nutzungsrechts.
- (3) Das Benutzungsrecht beginnt mit Erlass der Einweisungsverfügung und dem Einzug in die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet:
  1. durch Aufgabe oder Auszug aus der Unterkunft,
  2. im Falle einer in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist mit deren Ablauf,
  3. durch schriftliche Verfügung der Stadt Schneverdingen,
  4. wenn der Nutzer die zugewiesene Unterkunft länger als zwei Wochen nicht oder nur zur Aufbewahrung seiner Gegenstände genutzt hat,
  5. durch das Ableben der eingewiesenen Person.
- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft geräumt, besenrein und mängelfrei zu übergeben. Die Schlüssel, auch die vom Benutzer auf eigene Kosten angefertigten, sind der Stadt Schneverdingen, beziehungsweise deren Bediensteten, auszuhändigen. Soweit in der Einweisungsverfügung nicht anders geregelt, sind die zur Unterbringung genutzten Wohnungen bei Auszug in einem renovierten Zustand zu hinterlassen. Unterbleibt die Renovierung, so ist die Stadt Schneverdingen berechtigt, diese auf Kosten des ehemaligen Nutzers durchführen zu lassen.
- (6) Endet das Benutzungsverhältnis und die Obdachlosenunterkunft wird nicht vollständig geräumt zurückzugeben, ist die Stadt Schneverdingen berechtigt,

die beweglichen Gegenstände des Bewohners nach sieben Tagen auf seine Kosten räumen und entsorgen zu lassen. Eine Pflicht zur Verwahrung der von den Benutzern zurückgelassenen Gegenstände besteht nicht. Einer gesonderten Fristsetzung bedarf es hierbei nicht.

#### **§ 4**

#### **Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Eigentümer bzw. Mieter der Gebäude und Objekte ist die Stadt Schneverdingen, die auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Stadt. Den Weisungen der Bediensteten der Stadt Schneverdingen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen. Das gilt ebenfalls gegenüber Besuchern.
- (2) Die Bediensteten der Stadt Schneverdingen dürfen, wenn erforderlich, ein Hausverbot erteilen.
- (3) Die Bediensteten der Stadt Schneverdingen sind befugt, die Unterkünfte außerhalb der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) jederzeit und ohne vorherige Ankündigung zu betreten. Die Nutzer sind verpflichtet, den Bediensteten der Stadt ungehindert Zutritt zu den von ihnen genutzten Räumen zu gewähren. Während der Nachtzeit gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit das Betreten zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) erforderlich ist.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Gewerbeausübung in den Unterkünften ist nicht gestattet.
- (5) Es ist den Nutzern untersagt, andere als in der Einweisungsverfügung aufgeführte Personen in die Unterkünfte aufzunehmen. Der Aufenthalt zu Besuchszwecken im Rahmen der geltenden Benutzungsordnung wird hiervon nicht berührt.
- (6) Zugewiesene Räumlichkeiten und überlassene Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln, im Rahmen der erlaubten Benutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie zu Beginn übernommen wurden. Der Nutzer hat für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der Räumlichkeiten zu sorgen.
- (7) Das Halten von Tieren ist in den Obdachlosenunterkünften untersagt.
- (8) Bei festgestellten Schäden in den Obdachlosenunterkünften sind die Nutzer verpflichtet, unverzüglich die Bediensteten der Stadt Schneverdingen zu unterrichten.
- (9) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und den überlassenen Einrichtungsgegenständen dürfen nur mit schriftlicher

Genehmigung der Stadt Schneverdingen vorgenommen werden.

(10) Das Auswechseln von Türschlössern ist untersagt.

## **§ 5 Hausordnung**

Mit der Einweisung haben sich die Nutzer und deren Besucher an die Bestimmungen der Hausordnung zu halten.

## **§ 6 Belegungsänderungen**

Die Stadt Schneverdingen ist berechtigt, aufgrund eines sachlichen Grundes, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und Umsetzungen von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm oder in seiner Gemeinschaft lebenden Personen oder seinen Besuchern verursachten Schäden. Insoweit ist die Stadt Schneverdingen von Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Schneverdingen nicht. Auch wenn Schäden durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- (3) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit der Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Hausgemeinschaft lebt.

## **§ 8 Verwaltungszwang**

Verwaltungsakte, die das Benutzungsverhältnis nach dieser Satzung (insbesondere Begründung, Umsetzung und Beendigung bzw. Räumung) betreffen, können nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG) mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schneverdingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 die Obdachlosenunterkunft ohne Erteilung einer Einweisungsverfügung bezieht,
  2. nach Ende des Benutzungsverhältnisses gemäß § 3 Abs. 4 die Unterkunft nicht verlässt oder seiner Räumungsverpflichtung nach § 3 Abs. 5 nicht nachkommt,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 Weisungen der Bediensteten der Stadt Schneverdingen nicht Folge leistet,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 den Bediensteten der Stadt Schneverdingen den Zutritt zur Unterkunft verweigert,
  5. entgegen § 4 Abs. 4 S. 2 in der Obdachlosenunterkunft ein Gewerbe ausübt,
  6. entgegen § 4 Abs. 5 andere als in der Einweisungsverfügung aufgeführte Personen in die Obdachlosenunterkunft aufnimmt,
  7. entgegen § 4 Abs. 6 die Unterkünfte nicht pfleglich behandelt und Schäden hinterlässt,
  8. entgegen § 4 Abs. 7 in der Unterkunft Tiere hält,
  9. entgegen § 4 Abs. 8 Schäden nicht der Stadt Schneverdingen meldet,
  10. entgegen § 4 Abs. 9 Veränderungen an der Obdachlosenunterkunft ohne Genehmigung vornimmt,
  11. entgegen § 4 Abs. 10 Türschlösser auswechselt,
  12. gegen die geltende Hausordnung gemäß § 5 verstößt,
  13. entgegen § 6 eine Belegungsänderung nicht akzeptiert bzw. dieser nicht Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

Schneverdingen, 18. Juni 2024

gez. Meike Moog-Steffens (L.S.)  
Bürgermeisterin

---

Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am	06.06.2024
Ausfertigungsdatum	18.06.2024
Verkündung/Bekanntmachung in der Böhme-Zeitung am	20.06.2024
Inkrafttreten am	01.07.2024